

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Ergänzung der Nummer 11 der Anlage

Vom 16. November 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen, die Anlage der Mindestmengenregelungen (Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Februar 2023 (BAnz AT 10.03.2023 B5) zuletzt geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Herztransplantation – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 10

OPS-Version 2024	
5-375.0	Herz- und Herz-Lungen-Transplantation * Herztransplantation, orthotop
5-375.1	Herz- und Herz-Lungen-Transplantation * Herztransplantation, heterotop (Assistenzherz)
5-375.2	Herz- und Herz-Lungen-Transplantation * Herz-Lungen-Transplantation (En-bloc)
5-375.3	Herz- und Herz-Lungen-Transplantation * Herz-Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes
5-375.4	Herz- und Herz-Lungen-Transplantation * Herz-Lungen-Retransplantation (En-bloc) während desselben stationären Aufenthaltes

Übergangsregelung

In den Kalenderjahren 2024 und 2025 gilt übergangsweise keine Mindestmenge.

Eine Prognosedarlegung gemäß §§ 4, 5 hat erstmalig bis spätestens zum 7. August 2025 für eine Zulässigkeit der Leistungserbringung im Kalenderjahr 2026 zu erfolgen.

Für Krankenhäuser, die die Leistung ab dem 1. Januar 2024 erstmalig oder erneut nach einer 24-monatigen Unterbrechung erbringen, findet die Übergangsregelung gemäß Satz 1 und 2 auf die Bestimmungen in § 6 entsprechende Anwendung. Bis einschließlich 31. Dezember 2024 nutzen Krankenhausträger sowie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen abweichend von § 6 Absatz 2 übergangsweise die schriftliche Form.“

II. Die Änderung der Regelungen tritt [am/mit Wirkung vom] 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken